



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



GEMEINDE KALLETAL

1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für die Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB

05.03.2018

1 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Ausgangspunkt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal, mit der die Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Verteilung dieser Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes gemäß § 35 (3) S. 3 BauGB genutzt wird. In dieser Konzentrationszone östlich Bentorf werden derzeit vier WEA betrieben.

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Kalletal die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) zu erreichen. Dabei wird auch weiterhin der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (3) S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen i. S. d. § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse vorgenommener gutachterlicher Untersuchungen (vgl. Kap. 2) werden mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes neun Areale als künftige Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Darunter ist die bisherige Konzentrationszone, die durch die künftige Konzentrationszone 1 räumlich erweitert wird. Da mit der Darstellung der genannten Konzentrationszonen im übrigen Außenbereich wie beschrieben eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen verbunden ist, umfasst der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung das gesamte Gemeindegebiet Kalletal (vgl. Abb. 1).

Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen und wird daher nicht festgelegt.

Mit der Darstellung der neun Konzentrationszonen erweitert die Gemeinde Kalletal die Möglichkeiten der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet. Sie schafft damit die Möglichkeit, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung auf ihrem Gemeindegebiet am Stromverbrauch in Kalletal zu erhöhen.

Die wesentliche Auswirkung der 1. FNP-Änderung ist damit die räumliche Beschränkung künftiger WEA im Gemeindegebiet Kalletal auf die neun Areale dieser Konzentrationszonen; Ausführungen zu den damit verbundenen umweltrelevanten Wirkungen (auf Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, den Mensch sowie Kultur- und Sachgüter) werden in Kap. 6 (Umweltbericht) der Begründung benannt.

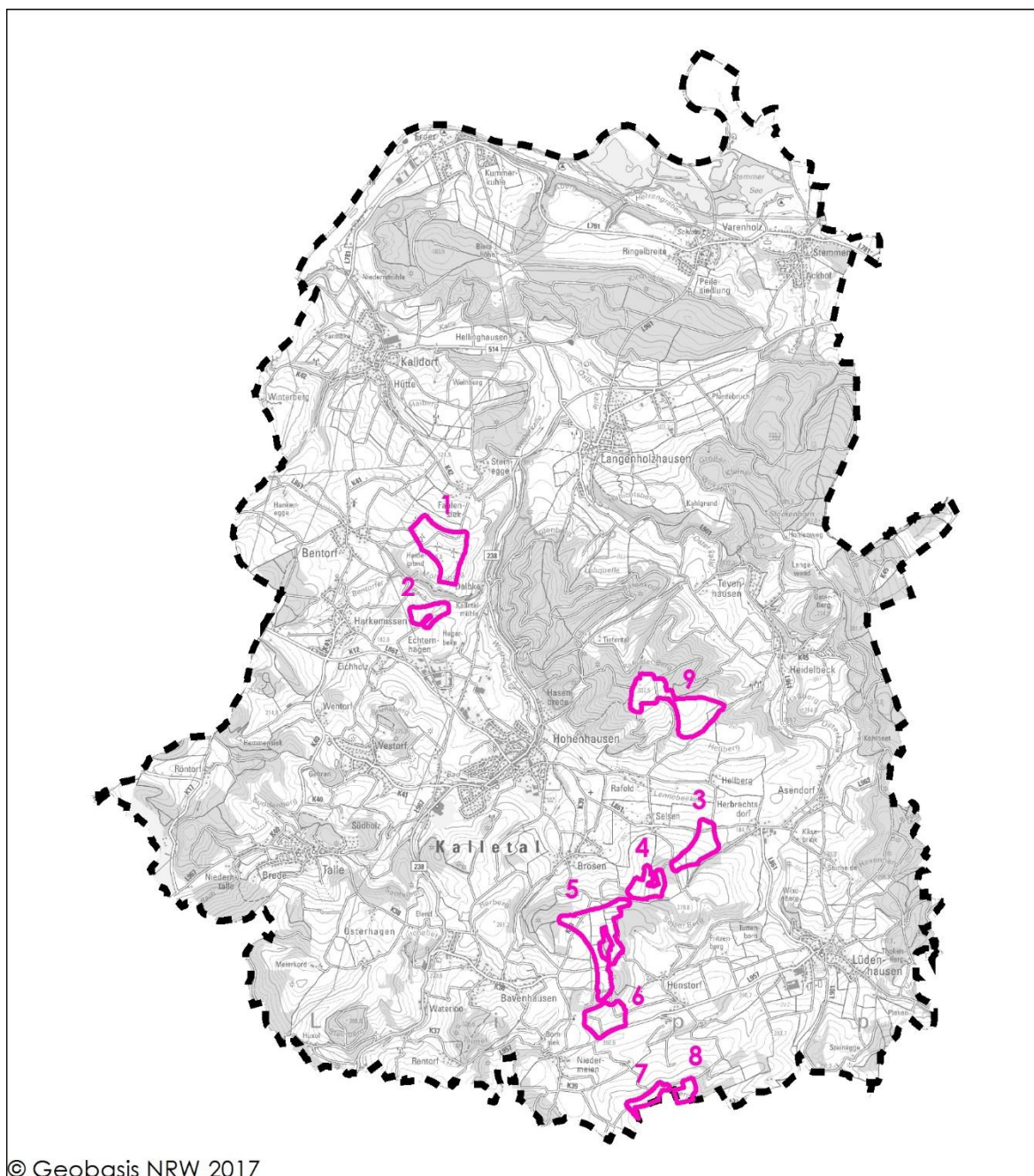


Abb. 1 Abgrenzung und Lage der neun Konzentrationszonen für die Windenergie

2 VERFAHRENSABLAUF ZUR BAULEITPLANUNG

Der Aufstellungsbeschluss und die Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) GO NRW am 14.01.2013 gefasst, in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 14.03.2013 genehmigt und durch Aushang vom 15.11.2013 bis 26.11.2013 bekannt gemacht. Eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die Festlegung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in der Sitzung des Rates vom 20.03.2014 beschlossen.

Die Gemeinde Kalletal hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 12.05.2014 unterrichtet und ihr in der Zeit vom 19.05.2014 bis 18.06.2014 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 13.05.2014 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 29.10.2015 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 11.01.2016 bis 12.02.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 28.12.2015 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.01.2016 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 18.05.2017 den geänderten Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal mit dem Begründungsentwurf gebilligt und gem. § 4a (3) BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal hat mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 26.05.2017 gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.05.2017 gem. § 4a (3) BauGB erneut beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat am 11.10.2017 gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Die 1. FNP-Änderung wurde von der Bezirksregierung in Detmold gemäß § 6 (1) BauGB am 21.02.2018 genehmigt; die Erteilung der Genehmigung wird am 12.03.2018 gem. § 6 (5) BauGB in Verbindung mit § 7 (5 bis 7) GO NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

3.1 Umweltbelange

Für die Erarbeitung der 1. FNP-Änderung der Gemeinde Kalletal samt Begründung wurden die nachfolgend benannten Fachgutachten erarbeitet, um die Herleitung der Konzentrationszonen sowie die im Umweltbericht dokumentierte Umweltprüfung durchzuführen:

- WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal. Warendorf, 10.04.2017
- WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Windenergie in Kalletal. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal in Kalletal. Warendorf, 14.10.2013

Die vorgenannten Fachgutachten sind wesentliches Abwägungsmaterial, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Umweltbelange, und sind in die Begründung und den Umweltbericht für die 1. FNP-Änderung eingeflossen, dort dargestellt und bewertet worden.

Hinsichtlich umweltrelevanter Wirkungen auf den **Boden** sind die bau- und anlagebedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden als dauerhafte und erhebliche Wirkungen eingestuft, die ausgleichspflichtig sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von WEA auf die Schutzgüter **Wasser** und **Klima / Luft** sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich von der Planung betroffener **Arten und Lebensgemeinschaften / der Artenschutzprüfung** lässt sich wie folgt ausführen:

Eine Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen durch Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zufahrten für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen in den neun Konzentrationszonen findet zumeist auf bislang als Acker genutzten Flächen statt, für einzelne Anlagen ggf. auch auf Grünlandflächen. Die Detailplanung wird zeigen, inwiefern ggf. Gehölze für die Errichtung der Anlagen, Zuwegungen oder die Kabeltrassen beseitigt werden müssen. Die Inanspruchnahme von Biotoptypen ist genau wie die Beanspruchung von Boden ausgleichspflichtig.

In den neun Konzentrationszonen können WEA-empfindliche Vogelarten und Fledermäuse auftreten bzw. wurden dort nachgewiesen. Die Datenabfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nach planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter 3819 (Quadrant 4) und 3919 (Quadrant 2), in denen die 9 Konzentrationszonen gelegen sind, zeigt auf, dass hier verschiedene Vogel- und Fledermausarten vorkommen, die zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß Anhang 4 des Leitfadens NRW gehören¹.

¹ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Dies sind bei den Fledermäusen u. a. Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus und Breitflügelfledermaus, bei den Vögeln Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtel und Wachtelkönig (jeweils sicher brütend).

Nach den vorliegenden Ornithologischen Sammelberichten der Biologischen Station Lippe e. V. und des NABU-Kreisverbandes Lippe der vergangenen Jahre² wurden verschiedene Beobachtungen von Rotmilan, Uhu, Wachtel und Weißstorch im Kalletaler Gemeindegebiet gemeldet (tlw. mit Brutnachweisen), die zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß Leitfaden NRW zählen.

Daten zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im konkreten Umfeld der Konzentrationszonen 1 bis 8 sind durch die von Oktober 2012 bis August 2013 im Auftrag der Gemeinde Kalletal durchgeführten Untersuchungen bekannt; diese bezogen sich auf die mit dem damaligen Stand für die Darstellung als WEA-Konzentrationszonen im FNP vorgesehenen Flächen, die die Areale der jetzigen Konzentrationszonen 1 bis 6 mitumfassen. Da seinerzeit die Untersuchungsräume um 2 km über die vorgesehenen Konzentrationszonen hinausreichten, sind daher auch die heutigen Konzentrationszonen 7 und 8 mit untersucht worden. Die heutige Konzentrationszone 9 wurde von den Untersuchungen noch teilweise erfasst. Das „Faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal“ wurde mit Datum vom 14.10.2013 vorgelegt.

Demnach wurden in der Konzentrationszone 1 brütende Feldlerchen und in ihrem Umfeld Brutvorkommen z. B. von Mäusebussard, Waldkauz und Turmfalke festgestellt, Flugbewegungen von Mäusebussard und Turmfalke sowie gelegentlich auch des Rotmilans wurden über der Fläche beobachtet. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden Mäusebussard, Wiesenpieper und ebenfalls einzelne Überflüge des Rotmilans festgestellt. An Fledermäusen wurde in der Fläche lediglich die Zwergfledermaus angetroffen.

Im Bereich (d. h. innerhalb und benachbart außerhalb) der heutigen Konzentrationszone 2 wurden ebenfalls brütende Feldlerchen und Brutvorkommen sowie Flugbewegungen z. B. von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke festgestellt. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden Mäusebussard und ebenfalls einzelne Überflüge des Rotmilans festgestellt. An Fledermäusen wurden die Zwergfledermaus und die Rauhauffledermaus nachgewiesen.

Hinsichtlich eines im Bentorfer Bachtal zwischenzeitlich zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 brütenden Schwarzstorches berichtete die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (Telefonat zwischen WWK und Hr. Busch am 29.03.2017), dass der Schwarzstorch dort in den letzten zwei Jahren nicht mehr festzustellen war und vermutlich zum Rafelder Berg umgezogen ist.

Ein weiteres Schwarzstorch-Brutpaar wurde in der Waldfläche östlich der 4 WEA erstmals in 2014 festgestellt; seine Flugbewegungen erfolgen nach Angaben des Kreises Lippe überwiegend in nordöstliche Richtung.

Die og. von Oktober 2012 bis August 2013 durchgeführten Untersuchungen wiesen für die heutigen Konzentrationszonen 3 bis 6 Brutvorkommen und Flugbewegungen zur Brutzeit von Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Baumpieper nach.

² www.biologischestationlippe.de/arbeitsgruppen/ornithologische-ag/sammelberichte/

Hervorzuheben ist ein Vorkommen der Wachtel westlich außerhalb der Konzentrationszone 5. Flugbewegungen des Rotmilans wurden über der Konzentrationszone 3, im Süden der Konzentrationszone 5 und im Umfeld der Konzentrationszone 6 beobachtet. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden v. a. Mäusebussard und Turmfalke ermittelt, einzelne Überflüge des Rotmilans wiederum über der Konzentrationszone 3, im Süden der Konzentrationszone 5 und im Umfeld der Konzentrationszone 6. An Fledermäusen wurde lediglich die Zwergfledermaus angetroffen.

Im Steinbruch nördlich von Henstorf – und damit rund 650 m von der Konzentrationszone 4, jeweils rund 900 m von den Konzentrationszonen 3 und 5 sowie rund 1.300 m von der Konzentrationszone 6 entfernt – konnte ein Brutpaar des Uhus nachgewiesen werden. Nach den Aufzeichnungen des „Arbeitskreises für Natur- und Vogelschutz Kalletal“ erfolgt hier seit ca. 20 Jahren fast jährlich eine erfolgreiche Brut.

In den Bereichen der Konzentrationszonen 7 und 8 wurden als Brutvögel Mäusebussard, Turmfalke und Baumpieper festgestellt und Flugbewegungen von Mäusebussard sowie gelegentlich auch des Rotmilans verzeichnet. Bei den Rastvogeluntersuchungen wurden der Mäusebussard und einzelne Überflüge von Blässgans und Kormoran festgestellt.

Im Bereich der Konzentrationszone 9 wurden Brutvorkommen von Mäusebussard, Sperber und Feldlerche sowie Flugbewegungen des Rotmilans verzeichnet.

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe hat ein Schwarzstorch nachweislich 2015 nördlich der geplanten Konzentrationszone 9 gebrütet.

Eine ausführliche Wiedergabe von Methodik und Ergebnissen findet sich in dem Gutachten, das als Anhang 2 Bestandteil der Begründung ist.

Hinsichtlich der durchzuführenden Artenschutzprüfung kann für die Ebene der Flächennutzungsplanung auf Kap. 4.2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen werden. Demnach ist eine Artenschutzprüfung für die FNP-Änderung „soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich“ abzuarbeiten. Eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist auf der FNP-Ebene nur möglich, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

In einer vorgenommenen Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im og. Leitfaden benannten Tierarten zu konzentrieren seien. Mehrere der bei den in Kap. 6.2.4 der Begründung benannten Kartierungen nachgewiesenen Arten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Zwergfledermaus) gehören nicht zu diesen Arten.

Hinsichtlich der in Kalletal bekannten Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfa-

den „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen.

Für den Fall des Verlustes von Brut- oder Rasthabitaten durch Meideeffekte oder Störungen können als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme verloren gehende Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraumgestaltende Maßnahmen aufgewertet und optimiert werden. Anhang 6 des Leitfadens benennt hierzu Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (d. h. Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen) und die Anlage von Extensivgrünland.

Die artenschutzrechtlich unzulässige Zerstörung einer konkreten Fortpflanzungsstätte brütender Vögel und das Töten etwa von Jungvögeln im Nest können vermieden werden, indem die Bauarbeiten zur Anlagenerichtung außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden (Bauzeitenbeschränkungen).

Für die Verhinderung des Vogel- oder Fledermausschlages sind Abschalt Szenarien geeignet, die ggf. durch Monitoringverfahren auf die örtlichen Verhältnisse an den jeweiligen Anlagenstandorten angepasst werden können³. Einem Schlag von Greifvögeln kann weiterhin durch die Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß sowie durch eine gezielte Gestaltung der Mastfußbereiche der Windenergieanlagen (keine Entwicklung von Strukturen, die auf gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben bzw. Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten) entgegengewirkt werden.

Da derzeit überwiegend noch keine konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie Anzahlen geplanter Windenergieanlagen in die Betrachtung eingestellt werden können, beziehen sich die vorstehenden Ausführungen in erster Linie auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (Schlagrisiko, Scheuchwirkungen); baubedingte Wirkungen (Beseitigung von Gehölzen für Fundamente, Zufahrten sowie Leitungsbau und damit ggf. verbundene Beseitigungen von Höhlen- oder Horstbäumen) können derzeit nicht vorhergesagt werden.

Soweit in den Konzentrationszonen 5, 6 und 9 in den vergangenen Monaten bereits Anlagengenehmigungen erteilt und diese Anlagen auch bereits errichtet wurden, muss die Gemeinde Kalletal davon ausgehen, dass dabei nachgewiesen bzw. durch Nebenbestimmungen zur Festsetzung geeigneter Maßnahmen sichergestellt wurde, dass Errichtung und Betrieb von WEA zu keinen unzulässigen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen werden. In gleicher Weise kann den grundsätzlich möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes auf Vögel und Fledermäuse bei allen nachfolgenden Genehmigungserfahren in den 9 Konzentrationszonen im Rahmen der Anlagengenehmigungen begegnet werden. Festzuhalten ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA gänzlich ungeeignet einzustufen sind. Umfassende artenschutzrechtliche Ausführungen sind im Übrigen im faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 wiedergegeben, dass als Anhang 2 Bestandteil der Begründung ist.

³ Kap. 9 des Leitfadens beschreibt die Methodik des Gondelmonitorings umfassend.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Betrachtung der von Windenergieanlagen in den neun Konzentrationszonen ausgehenden Wirkungen auf Vögel, Fledermäuse und ggf. weitere Arten auf nachgelagerter Ebene im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen muss (Abschichtung der Artenschutzprüfung).

Es ist aber festzuhalten, dass trotz der genannten Maßnahmen die Nutzung der Windenergie in den neun Konzentrationszonen einen erheblichen Eingriff in den Lebensraum v. a. von Vögeln und Fledermäusen bewirkt, für den in den jeweiligen Genehmigungsverfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen herzuleiten und dann umzusetzen sind.

In der **Landschaft** bewirken Windenergieanlagen der aktuellen Größenordnungen mit ihren Gesamthöhen sowie auf Grund ihres Bewegungsmomentes in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes und darüber hinaus eine bedeutende Fernwirkung. Sie verwandeln damit das Erscheinungsbild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft nachhaltig.

Durch die in den Konzentrationszonen vorhandenen bzw. benachbart gelegenen Windenergieanlagen hat in den vergangenen Jahren allerdings bereits eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Entwertung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt.

Der Blick auf künftige Windenergieanlagen wird durch vorhandene vertikale Elemente wie Bebauungen und Gehölze (Wälder, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken u. a.) ganz oder teilweise unterbunden und damit das Ausmaß der Fernwirkung bestimmt. Die sichtverstellende Wirkung dieser Vertikalstrukturen richtet sich zum einen nach ihrer Länge, Höhe und Breite sowie ggf. vorhandenen Bestandslücken. Zum anderen beeinflusst die Anlagenhöhe die Möglichkeit, die Windenergieanlagen über Sichthindernisse hinweg wahrzunehmen, da ein Betrachter in einer gewissen Entfernung von Baumreihen, Hecken etc. die Rotorblätter der Windenergieanlagen wieder auftauchen sieht. Mit zunehmender Höhe sind die Anlagen als technische Elemente in der Landschaft daher verstärkt sichtbar. Die Ermittlung der konkreten Eingriffe und die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch und Gesundheit** sind mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen für die benachbarten Anwohner Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen an sich verbunden. Da in der derzeitigen Konzentrationszone bereits 4 Windenergieanlagen sowie innerhalb der geplanten Konzentrationszonen 5, 6 und 9 auch bereits WEA in Betrieb sind, treten diese Wirkungen dort schon heute auf.

In den Genehmigungsverfahren für künftige Windenergieanlagen werden mit Schallimmissions- und Schattenschlagprognosen die an den umliegenden Wohnhäusern auftretenden Immissionen jeweils bestimmt und die erteilten Genehmigungen ggfs. mit Auflagen zum Schutz der Anwohner versehen. Einerseits kann für einzelne Anlagen nachts (22.00-06.00 Uhr) ein schalloptimierter Betrieb vorgegeben werden, sofern anders das Einhalten des nächtlichen Richtwertes nach TA Lärm bei den umgebenden Wohnge-

bäuden nicht garantiert werden kann. Andererseits betrifft dies Festsetzungen zum Einsatz von Schattenschlagbegrenzern.

Mit Blick auf die optischen Wirkungen von Windenergieanlagen als technischen Bauwerken ist auch auf den Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung zu verweisen, die v. a. von der Anlagengröße in Verbindung mit dem Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden abhängt. Auch dieser Sachverhalt kann erst im Genehmigungsverfahren in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte abschließend geprüft werden.

Vor dem Hintergrund dieser in den Genehmigungsverfahren zu erarbeitenden Fachgutachten und der daraus folgenden Auflagen für künftig geplante Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen ist davon auszugehen, dass für benachbarte Anwohner und Erholungssuchende keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren werden.

Hinsichtlich eventueller nachteiliger Umweltauswirkungen von WEA auf das Schutzgut **Kultur- und Sachgüter** ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es innerhalb der neun Konzentrationszonen keine Bau- und Bodendenkmäler gibt. Südöstlich der Konzentrationszone 1 bzw. nordöstlich der Konzentrationszone 2 ist die Hofanlage Klemme und Wassermühle in Kalletal-Dalbke gelegen, die in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz steht. Durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den beiden Flächen (zu erwartender Mindestabstand von Anlagen von den denkmalgeschützten Bereichen rund 500 m) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. So ist eine unmittelbare Überplanung des Denkmals ausgeschlossen. Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen vorhandener Denkmäler wie z. B. der Kirchen in Hohenhausen, Langenholzhausen oder Lüdenhausen, dem Museum in Heidelbeck (ehem. Schlossmühle) und dem Schloss Varenholz sowie der Bentorfer Mühle und der Windmühle Bavenhausen müssen Einzelfallprüfungen in den späteren Genehmigungsverfahren geplanter WEA zeigen, inwiefern ggf. Standortverschiebungen oder Höhenbegrenzungen für WEA erforderlich sind, um zu erwartende Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern.

3.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wie bereits in Kap. 2 angeführt, fanden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB vom 19.05.2014 bis 18.06.2014 einschließlich statt; sie erfolgten in der Fassung vom 12.05.2014 auf der Grundlage des Standortkonzeptes vom 11.02.2014 und für die darin vorgeschlagenen Konzentrationszonen.

Aufgrund der in den frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie infolge inzwischen weitergegangener Planüberlegungen der Gemeinde Kalletal unterschied sich die Fassung der 1. FNP-Änderung vom 08.09.2015 zur Offenlegung in den folgenden Punkten von den Inhalten der in die frühzeitige Beteiligung eingestellten Fassung:

- Die zunächst geplanten 5 Konzentrationszonen wurden durch Veränderungen des Standortkonzeptes variiert und durch die nunmehr 9 Konzentrationszonen ersetzt. 8 Konzentrationszonen waren Teilflächen der vorherigen 5 Konzentrationszonen (die vorherige Konzentrationszone 3 war in vier Konzentrationszonen aufgeteilt); Konzentrationszone 9 war hinzugetreten.
- Die Verkleinerung der Konzentrationszonen 1 bis 8 gegenüber den vorherigen Konzentrationszonen 1 bis 3 resultierte überwiegend aus der beschlossenen Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m.
- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Lippe und des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen forderten, dass Waldflächen aus den Konzentrationszonen ausgeschnitten bleiben; dies wurde umgesetzt.
- Nach der eingegangenen Stellungnahme der Gascade Gastransport GmbH sollten WEA von der oberirdischen Gasstation Kalletal 1GH3 an der K 39 einen Abstand von 200 m einhalten. Die westliche Grenze der Konzentrationszone 6 war daher von dieser Gasstation 160 m entfernt. Da WEA innerhalb jeder Konzentrationszone so aufgestellt werden müssen, dass kein Teil des Rotors die Grenze der Konzentrationszone überquert⁴, ergibt sich in Verbindung mit den Größenordnungen der Rotorradien der modernen WEA (> 40 m), dass Türme künftig geplanter Anlagen diesen Abstand einhalten werden.
- Nachdem zwischenzeitlich im Bereich des Rafelder Berges für 6 geplante WEA ein Vorbescheid erlassen worden war, wurde hier eine Konzentrationszone 9 eingegrenzt, die diese 6 Anlagen planungsrechtlich „einfängt“.

Aufgrund der in den Beteiligungen nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB vom 11.01.2016 bis 12.02.2016 eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie infolge inzwischen weitergegangener Planüberlegungen der Gemeinde Kalletal und rechtlicher Anpassungen unterschied sich die Fassung zur erneuten Offenlegung vom 10.04.2017 in den folgenden Punkten von den Inhalten der in die Offenlage eingestellten Fassung:

- Das Standortkonzept für Windenergieanlagen in Kalletal wurde überarbeitet und mit Datum vom 10.04.2017 neu vorgelegt; in der neuen Fassung des Standortkonzeptes werden Waldflächen nun als weiche Tabuzonen eingestuft, die Vorsorgeabstände um FFH- und Naturschutzgebiete sowie naturschutzwürdige Gebiete und ihre Vorsorgeabstände werden als Einzelfallkriterien eingestuft; als harte Tabuzone wurde der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand um Wohngebäude und Wohnsiedlungen eingeführt.
- An den Randbereichen der geplanten Konzentrationszonen ergaben sich marginale zeichnerische Anpassungen; die Ausdehnung und Lage der geplanten Konzentrationszonen hat sich dadurch nicht verändert, noch sind weitere Flächen dadurch hinzugekommen.
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zum Vorkommen des Schwarzstorches wurden im Umweltbericht ergänzt.

Aufgrund der in den Beteiligungen nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB vom 06.06.2017 bis zum 07.07.2017 einschließlich eingegangenen Anregungen und Bedenken ergaben sich keine Änderungen der Plandarstellung.

⁴ Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04)

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beruht auf einem Planungskonzept, dem eine gemeindeflächendeckende Untersuchung nach geeigneten Standorten und faunistische Untersuchungen (Fledermäuse, Vögel) von Potenzialflächen zu Grunde liegen.

In einer gestuften Vorgehensweise wurden anhand der verwendeten Kriterien (harte Tabuzonen, weiche Tabuzonen, Einzelfallkriterien) alle Bereiche ausgeschlossen, in denen auf Grund verschiedener Belange die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht in Frage kommt.

Im Ergebnis wurden die neun geplanten Konzentrationszonen als einzige Areale des Gemeindegebietes Kalletal als geeignete Flächen für die künftige Windenergienutzung durch die Anlagen der aktuellen Größenordnungen beurteilt.

Somit kommen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Weitere Informationen enthält die Begründung mit integriertem Umweltbericht.

Warendorf, 05.03.2018

Kalletal,



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Bürgermeister